

Öffentliche Bekanntmachung

Jagdrecht; Aufhebung der Schonzeit vom 01. Juli bis 31. Juli für Jungdachse im Landkreis Erding

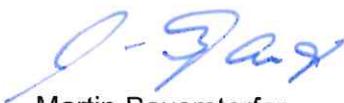
Das Landratsamt Erding erlässt als untere Jagdbehörde auf Grundlage des Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 BayJG und in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 3 Bundesjagdgesetz (BJagdG), Art. 52 Abs. 3 BayJG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 35 Satz 2 BayVwVfG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von der Verordnung über die Jagdzeiten wird die Schonzeit für Jungdachse im Landkreis Erding vom 01. Juli bis 31. Juli aufgehoben.
2. In der Streckenliste B ist in der Spalte „01/Anzahl“ die Gesamtzahl der im gesamten Jagdjahr erlegten Dachse (inklusive der Jungdachse vom 01.07.- 31.07.) einzutragen. Um den Erfolg der Schonzeitverkürzung festzustellen, ist im Feld „Bemerkungen“ anzugeben, wie viele Jungdachse aufgrund der Allgemeinverfügung, in der Zeit vom 01.07. - 31.07. erlegt wurden.
3. Die nachträgliche Änderung oder Ergänzung der vorgenannten Auflagen sowie die Aufnahme weiterer Nebenbedingungen bleiben vorbehalten.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann nach vorheriger Terminvereinbarung im Dienstgebäude des Landratsamtes Erding, Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding, Zimmer 218, eingesehen werden.

Erding, 13.11.2024
Landratsamt Erding



Martin Bayerstorfer
Landrat